

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1834**

22 (15.3.1834)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 22. Samstag den 15. März 1834.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 4789. Das Verfahren bei dem Uebergang der Schutzbürger in das Gemeinde-Bürgerrecht — insbesondere in Beziehung auf den Allmendgenuß betr. Aus mehreren Reclamationen von ehemaligen Schutzbürgern wegen ihres Einrückens in den Allmendgenuß und insbesondere in die Bürgerholzgaben und aus den deßfalls erfolgten Verbescheidungen der Aemter hat man die Ueberzeugung erhalten, daß rücksichtlich des Vollzugs des §. 89. und folgende des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger nicht allenthalben conforme Ansichten bestehen.

Um die hieraus folgende Mißverständnisse zu beseitigen, sieht man sich mit Genehmigung des Großh. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern veranlaßt, sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämter zur Kenntnisknahme und Nachachtung zu eröffnen:

1) Die seitherigen Schutzbürger sind Kraft Gesetzes Gemeindebürger geworden. Sie mußten daher von Dienstwegen am 23. April 1832 von den Gemeinderäthen in die Bürgerliste eingetragen werden.

2) Das Gesetz unterscheidet allgemeine politische Rechte, die der Schutzbürger mit dem ihm verliehenen Gemeindebürgerrecht erworben hat, und das spezielle Recht zum Bürgergenuß. — Zu ersterem läßt es ihn geradehin zu; nur in solchen Gemeinden, in welchen vor dem 23. April 1832 für den Antritt des angebornen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt worden ist, hat er die im §. 12. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger bezeichneten Gebühren unter dem im §. 90. zugestandenen Abzug zu erlegen.

Kein Schutzbürger kann unter dem Vorgeben, Schutzbürger bleiben zu wollen, die Zahlung fraglicher Gebühren verweigern.

3) In den Gemeinden, in welchen am 23. April 1832 kein Bürgergenuß bestand, haben die seitherigen Schutzbürger für die Anwartschaft auf etwa künftige bürgerliche Nutzungen nichts zu zahlen, denn diese Hoffnung haben sie mit dem Gemeindebürgerrecht überkommen. (Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger §. 1. Nro. 4.)

4) In solchen Gemeinden dagegen, in welchen vor und bis zum 23. April 1832 Bürgergenuß statt fand, hat der seitherige Schutzbürger (neben der oben unter Nro. 2. gedachten Gebühr, wo letztere in Uebung ist) den in §. 91. des Gesetzes bezeichneten Betrag zu entrichten, und zwar als ein Einkaufsgeld in den Verein der zum Allmendgenuß berechtigten Bürger. Hier ist zu berücksichtigen:

- a) Die Zahlung des im §. 91. des Gesetzes bezeichneten Betrags steht in der Willkühr des seitherigen Schutzbürgers. — Leistet er sie nicht, so wird seine Anwartschaft auf Bürgergenuß nicht wirksam; verzögert er die Zahlung, so hat er den im §. 91. ausgedrückten Nachtheil gegen sich gelten zu lassen.
- b) Der §. 91. erklärt die §§. 34. und 35. als auch auf die Schutzbürger anwendbar. Nur ist hier zu bemerken, daß der anzunehmende Bürger die im §. 34. und 35. erwähnte Beträge erst zu der Zeit, um welche er wirklich in den Genß einrückt, zu entrichten hat. — Nach der Fassung des §. 91. und den hierüber gepflogenen Landtagsdiskussionen aber soll der Schutzbürger auch früher Zahlung leisten können, und dieß zur Folge haben, daß alsdann sein Allmend-Rang gegen Alle, die sich später zum Bürgergenuß befähigen, gewahrt ist.
- c) Die Schutzbürger können zwar, wenn hinreichende Genußtheile vorhanden sind und sie nach §. 91.

ohne Vorauszahlung zum Eintritt in solche Kommunen, hiebei auch nach der im §. 34. enthaltenen Begünstigung statt baarer Zahlung den Genuß von drei Jahren an die Gemeinde abtreten; sie kommen aber, wenn die vorhandener Genußtheile nicht hinreichen, und die Schutzbürger die im §. 91. erwähnte Genußbeiträge nicht voraus bezahlen, und folglich allen Gemeindebürgern, die sich bis dahin befähigten, nachstehen, nicht an die Reihe zum Einrücken.

d) Sind die seitherigen Schutzbürger dem §. 91. nachgekommen, so können sie in Folge des §. 92. erst bei dem Offenwerden von Genußtheilen ihre Anwartschaft hierauf geltend machen. — Hier ist zu beobachten:

a. a. Nur mit denjenigen Gemeindebürgern, welche in der Zwischenzeit von da, wo der Schutzbürger die fragliche Genußbeiträge zahlte, bis zur Zeit, wo die Genußtheile offen werden, neu aufgenommen worden sind, können die bisherigen Schutzbürger nach Waasgabe des §. 93. concurriren, wogegen ihnen die früher aufgenommenen Gemeindebürger unbedingt vorgehen. Wenn also eine Gemeinde aus $\frac{1}{2}$ ehemaliger Schutzbürger und $\frac{1}{2}$ Ortsbürger besteht, so dürfen jeweils von letztern 2 und von ersteren 1 in die freit werdende Genußtheile einrücken. Oder:

wenn z. B. 600 Ortsbürger und 100 Schutzbürger vorhanden sind, so rücken, wenn 7 Genußtheile offen werden, sechs von den — noch mit keinem Allmendgenuß versehene Bürger, und einer von den vormaligen Schutzbürger ein.

b. b. Der Rang zum Einrücken in den Allmendgenuß zwischen den Schutzbürger unter sich richtet sich unter übrigens gleichen Verhältnissen allerdings im Allgemeinen gemäß §. 93. nach der Zeit ihrer Aufnahme als Schutzbürger. Diejenigen aber, welche die Genußbeiträge baar nicht bezahlt haben, und darum nach §. 91. den in der Zwischenzeit aufgenommenen Gemeindebürger nachzustehen haben, müssen eben darum auf den Schutzbürgern, welche später Schutzbürger wurden, doch früher als sie und noch vor der Aufnahme des neuen Gemeindebürgers Zahlung geleistet haben, nachstehen.

5) In den Gemeinden endlich, in welchen die seitherigen Schutzbürger schon Antheil an dem Bürgergenuß hatten, können sie zum vollen gelangen, wenn sie das erfüllen, was die §§. 91. und 94. des Gesetzes über d. R. d. G. vorschreiben.

Um die gesetzlichen hier näher erläuterten Bestimmungen genau vollziehen zu können, ist erforderlich, daß die Bürgerbücher ausserdem im Regierungsblatt von 1809. S. 505. Art. 12. Vorgeschiedenen noch nachweisen:

- a) Den unbestrittenen, als Norm anzunehmenden Zustand der Bürgernisse vom 1. Juni 1831 zc.
- b) Die Zahl und Namen der am 22. April 1832 vorhandenen, und später das angeborne, oder erworbene Bürgerrecht antretenden Bürger, welche bis jetzt noch keinen Bürgergenuß bezogen haben.
- c) Die Zahl und Namen der am 22. April 1832 vorhandenen Schutzbürger, unter Angabe des Tags ihrer ursprünglichen Reception als Schutzbürger, oder des Antritts des angebornen Bürgerrechts.
- d) Die Anführung des Tags, an welchem die Schutzbürger der Auflage des §. 91. des Gesetzes über die R. d. G. nachgekommen sind. Rastatt den 4. März 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. Rüd. t.

vd. Eberstein.

Nro. 4784. Die Einsendung der Geschäftstabellen, insbesondere jener der Gefangenen betreffend.

Das Groß. Ministerium des Innern hat sich in Uebereinstimmung mit dem Groß. Justizministerium bewogen gefunden, anzuerkennen daß die Prüfung der, in dessen Verfügung vom 21. Nov. 1823. Nro. 9668. vorgeschriebenen Tabellen, künftighin lediglich von den Hofgerichten zu geschehen habe. Daß jedoch den Kreisregierungen Auszüge aus jenen Tabellen über die zur Competenz der Polizeibehörden gehörigen Strassfälle, bei denen Ausnahmsweise ein Untersuchungsverhaft statt hatte, vorzulegen seyen, wo solche wie bisher geprüft werden. In die an die Groß. Hofgerichte einzusendenden Tabellen sind übrigens auch die Press- und Ehrenkränkungsachen in denjenigen Fällen, in welchen der Staatsanwalt die Klage erhoben hat, mit aufzunehmen, was hiermit sämmtlichen Oberg- und Bezirksämtern des diesseitigen Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rastatt den 4. März 1834.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. Rüd. t.

vd. v. Hunoldstein.

Bekanntmachungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hermann auf die Pfarrei Neckarelz, ist die evang. Pfarrei Schweigern, Dekanats Borberg, mit einem Kompetenzanschlag von 846 fl. 59 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningschen Standesherrschaft zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antrierung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Achern

(2) zu Densbach an die in Gant erkannte Verlassenschaft der Wittwe des Thomas Boscher, Theresia Fischer, deren Intestatverben sich der Erbschaft entschlagen haben, auf Mittwoch den 26. März d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) zu Schwarzach an den nach Amerika auswandernden Franz Weissen, auf Montag den 24. März d. J. früh 8 Uhr auf der diesseitigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Eppingen an den ledigen Georg Brenckmann, und an den Johann Laible von Sulzfeld, welche nach Amerika auswandern wollen, auf Mittwoch den 26. März d. J. Morgens früh 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. U. d.

Bezirksamt Ettlingen.

(1) zu Schöllbronn an den Franz Lainger und Johannes Merklinger, welche mit ihren Familien nach Nordamerika auswandern wollen, auf Mittwoch den 2. April d. J. früh 10 Uhr in hiesiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Stadt Kehl an die ledige Salomea Gerber, welche gesonnen ist nach Nordamerika auszuwandern, auf Samstag den 22ten März d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) zu Sand an die ledige Elisabetha Fisch, welche willens ist nach Nordamerika auszuwandern, auf Samstag den 22. März d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. U. d. Oberamt Lahr.

(2) zu Langenwinkel an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Glases Georg Serauer, auf Donnerstag den 3. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Prinzbach an den ledigen Anton Rappenecker, welcher gesonnen ist nach Nordamerika auszuwandern, auf Donnerstag den 20. März d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Oberamte. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(2) zu Wintersdorf an den Bürger und Wittwer Franz Joseph Desterle, welcher die Erlaubniß erhalten hat, mit seinen großjährigen Kindern Lorenz und Elisabeth, und den minderjährigen Kindern Simon und Johann Baptist nach Nordamerika auszuwandern, auf Dienstag den 1. April d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischhoffheim

(1) zu Lichtenau an den in Gant erkannten Metzger Herz Löw Auerbacher auf Montag den 7. April d. J. Morgens 7 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Dffenburg [Schuldenliquidation.] Augustin Neff, Schneidermeister, Anton Niedinger, ledig, Appollonia Neff, ledig, und Magdalena May, ledig, sämtliche von Zunsweier, sodann Anna Maria Sahr, Wittve des verstorbenen Webers Joseph Säckinger von Diersburg wollen nach Nordamerika auswandern. Zur Richtigerstellung ihres Vermögens ist Liquidationstaafahrt auf Montag den 24. dieses früh 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei anberaumt, wozu deren Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß ihnen sonst später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholffen werden könne. Dffenburg den 6. März 1834.

Großb. Oberamt.

(1) Wiesloch. [Schuldenliquidation.] Franz Sebastian Beker von Malschenberg, Wilhelm Weil und Johann Leonhard Wörsterlein von Malsch sind gesonnen, und zwar die ersteren bei-

den nach Polen, der letztere aber nach Nordamerika auszuwandern. Es werden deß wegen alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an das Vermögen der obgedachten Individuen zu machen gedenken, aufgefordert, solche unter Vorlegung der Beweisurkunden am Montag den 24. März Vormittags auf hiesiger Amtskanzlei um so gewisser geltend zu machen, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholfen werden könne.

Wiesloch am 27. Febr. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben comrahirt werden. U. d.

Oberamt Bruchsal.

(3) von Oberöwisheim dem mit Geisteschwäche behafteten Peter Banner, dem als Aufsichtspfleger Gemeinderath Peter Fessler von da beigegeben ist.

Bezirksamt Hüfingen.

(2) von Donaueschingen dem Nagler Jakob Frieß, welchem Anton Kirner von da als Beistand beigegeben ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Hüfingen.

(3) von Thannheim der nunmehr 65 Jahre alte Andreas Wintermantel, welcher seit 48 Jahren, wo er sich unter das österreichische Militär engagiren und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 429 fl. besteht.

(2) von Sumpfohren der im Jahre 1764 geborne Bäckergefell Lorenz Zink, welcher seit 48 Jahren abwesend ist und seit 45 Jahren nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 128 fl. 36 kr. besteht. Aus dem

Oberamt Offenburg

(3) von Durbach der Bauernknecht Bernhard Lang, welcher sich vor 14 Jahren von Hause entfernt, und seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben.

(1) Baden. [Erbvorladung.] Der Soldat Philipp Zoller von Sinzheim, welcher bei der Artillerie gestanden, hat sich im Jahr 1814 von

seiner Kompagnie entfernt, ohne unterdessen eine Nachricht von sich zu geben. Derselbe oder dessen allenfällige Leibeserben werden daher auf den Antrag seiner nächsten Verwandten aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden und sein in 112 fl. bestehendes Vermögen, vorbehaltenlich des wegen der Desertionsstrafe daran zu machenden Abzugs in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besiß ausgefolgt werden soll.

Baden den 8. März 1834.

Großh. Bezirksamt.

(3) Gerlachsheim. [Erbvorladung.] Anton Fleuchaus von hier, welcher 1816 als Schreiner in die Fremde gieng, oder seine allenfälligen Leibeserben haben zum Empfange seines in 280 fl. bestehenden Vermögens binnen Jahresfrist dahier sich zu melden, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besiß gegen Sicherheitsleistung gegeben werden soll.

Gerlachsheim den 28. Febr. 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bruchsal. [Verschollenheitsklärung.] Der Maurergefelle Johann Michael Holzmueller von Oberöwisheim, welcher sich auf die diesseitige Edictalladung vom 4. Juni 1832 No. 13167. nicht sistirt und auch keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit für verschollen erklärt und zugleich verordnet, daß sein Vermögen an seine nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besiß überlassen werden soll.

Bruchsal den 1. März 1834.

Großh. Oberamt.

(2) Gernsbach. [Verschollenheitsklärung.] Da der Küfergefell Georg Friedrich Rau von Gernsbach oder dessen allenfällige Leibeserben sich auf die unterm 25. Jänner 1833 erlassene öffentliche Aufforderung bei der unterzeichneten Stelle nicht angemeldet haben, so wird nunmehr Georg Friedrich Rau für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine bekannte nächste Erben gegen hinlängliche Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besiß gegeben. Gernsbach den 5 März 1834.

Großh. Bezirksamt

(2) Hüfingen. [Verschollenheitsklärung.] Nachdem Johann Baptist Rohrer von Neudingen auf die erlassene Edictalladung vom 14. Februar v. J. nicht erschienen ist, auch sich sonst nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und dessen nächste Anverwandte wer-

ben gegen Kaution in fürsorglichen Besitz seines Vermögens gesetzt.

Hüfingen den 26. Februar 1834.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(2) Fahr. [Verschollenheitserklärung.] Da Joseph Weber von Schutterthal auf die Anforderung vom 18. Juni 1832 sich nicht stellt, auch keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Cautionsleistung gegeben.

Lahr den 1. März 1834.

Großherzogl. Oberamt.

(3) Bretten. [Bekanntmachung.] Da Konrad Greiner von Münzehheim zu Folge der öffentlichen Vorladung vom 10. Oct. v. J. nicht erschien, so wird unter Ausschluß seiner etwaigen Porträte die letztwillige Verordnung seines verstorbenen Bruders Christoph Greiner zu Folge des angeordneten Rechtsnachtheils hiemit für anerkannt erklärt, und die Erbmasse unter die Testamentserben nach Inhalt gedachter letzter Willensverfügung vertheilt. Bretten den 24. Febr. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Baden. [Vorladung.] Der bei der Artillerie gestandene Soldat Philipp Zoller von Singheim hat sich den 14. November 1814 von seiner Compagnie ohne Urlaub entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei seinem vorgesetzten Kommando oder dahier zu melden, widrigenfalls gegen ihn nach den Landesgesetzen verfahren, er sodin seines Bürgerrechts für verlustig erklärt und die gesetzliche Vermögensconfiscation erkannt werden soll.

Baden den 6. März 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bretten. [Vorladung.] Bei der Rekrutenausshebung pro 1834 sind die unten genannten Milizpflichtigen, welche durch das Loos zum Diensttritt bestimmt wurden, nicht erschienen; sie werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier einzufinden und ihrer Milizpflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen sie als Rekrutär das Gefährliche verfügt werde würde.

Namen der Abwesenden:

Eduard Edelmann von Gochsheim,
Johann Georg Doll von Bretten,
Johann Friedrich Bartholomäus von Wörsingen,
Johann Aagaß von Dürrenbüchsig,
Joseph Kirchner von Gochsheim.

Bretten den 7. März 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Vorladung.] Gegen Anton Klingel von Erfingen, Großherz. badischen Oberamts Pforzheim, liegt eine Anzeige wegen Diebstahlsverdacht bei diesseitiger Stelle vor; da nun dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei diesseitigem Gericht einzufinden und sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls in contumaciam gegen ihn erkannt würde; zugleich werden sämtliche Behörden ersucht, uns sogleich Nachricht zu ertheilen, wenn sich Anton Klingel in ihrem Amtsbezirk aufhalten sollte.

Mannheim den 28. Febr. 1834.

Großherzogl. Stadttamt.

Signallement.

Derselbe ist 23 Jahre alt, kleiner Statur, hat blonde Haare und blaue Augen.

(1) Gernsbach. [Fahndung und Signallement.] In Untersuchungsachen gegen Sattler Unser von Mugaensturm und Mechanikus Dhnemus von Karlstube et Cois. wegen Falschmünzerei Die unten beschriebene Inculpanten Joseph Brenneisen und Alois Becker fanden heute Nacht Gelegenheit aus ihrem Gefängniß auszubrechen und zu entweichen. Indem wir hieoon die betreffenden Behörden in Kenntniß setzen, ersuchen wir Wohl dieselben, auf die Inculpanten zu fahnden und im Betretungsfall wohlwährend an uns abliefern zu wollen.

Gernsbach den 13. März 1834.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signallement.

1) Joseph Brenneisen, Tuchmacher von Waldprechtswier Größe 5 Fuß 4 Zoll, Alter 36 Jahr, Haare schwarzbraun und ins Gesicht geschnitten, Augen braun, Stirne bedeckt, Mund klein, Gesichtsförm länglicht und klein, Gesichtsfarbe frisch.

Kleidung.

Eine blautuchene s. g. Beutelkappe, ohne Schild mit schwarzem Pelz umsetzt. Ein schwarz seidenes Halstuch. Einen dunkelgrünen Stutzrock mit Seitentaschen. Eine dunkelgrüne Weste und eben solche Beinkleider und Halbsiefel. Sodann einen dunkelblautuchenen Mantel mit schwarzem Kragen und metallnem Schloß.

2) Alois Becker von Busenbach. Größe 5 Schuh 6 Zoll, Alter 38 Jahre, Statur mager, Gesichtsförm länglicht, Gesichtsfarbe bleich, Haare braun und kurz geschnitten, Augen grau, Stirne bedeckt, Mund groß.

Kleidung.

Eine schwarze sogenannte Pubellkappe, ein schwarz seidenes Halstuch mit rothem Kranz,

dunkelblautuchener Wamms, dunkelblaue baumwollengezene lange Hosen und eine solche Weste. Schuh und Strümpfe. Einen alten grautuchenen Mantel.

(2) Bretten. [Diebstahl] Zwischen dem 27. v. und 1. d. M. wurden dem Rentmeister Dauth zu Zeisenhausen, aus einer Kiste in der obern Kammer seines Hauses, welche erstere zu diesem Behufe erbrochen wurde, ungefähr 1400 fl. in Kronenthaler bestehende Gemeindsaelder entwendet. Da die bisherige Untersuchung kein Resultat hinsichtlich des Thäters geliefert hat, so bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, auf den Thäter gefälligst zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher liefern zu wollen.

Hieran knüpfen wir die Bemerkung, daß der Befohlene demjenigen, welcher etwas Zuverlässiges über diesen Diebstahl anzugeben im Stande ist, eine Belohnung von 100 fl. zusichert.

Bretten den 3. März 1834.
Großh. Bezirksamt.

(1) Bretten. [Diebstahl] In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. wurde dem Gutsbesitzer Heinrich Fünf von Gondelsheim ein großer Hofhund von rother Farbe, welcher auf der Brust einen weißen Fleden, eine lange Ruthe mit langen Haaren und hängende Ohren hat, und männlichen Geschlechts ist, entwendet. Wir ersuchen alle resp. Behörden, auf diesen Hund fahnden und uns im Falle der Entdeckung Nachricht geben zu wollen.

Bretten den 8. März 1834.
Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl] In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. wurden dem Schuster Augustin Meier in Reichenbach mittelst Einsteigens und Erbrechens eines Fensters nachfolgende Gegenstände von unbekanntem Thätern entwendet, was zum Behuf der Fahndung bekannt gemacht wird.

	fl. kr.
1) Ein Bogen Sohlleder	5 —
2) Ein halber dito	3 —
3) Ein Paar lange, kalblederne Zungenstiefel, oben mit weißem Schaafleder gefüttert und noch nicht ganz fertig	4 12
4) Ein Paar Pechschuhe für einen Mann	2 12
5) Ein Paar neue Weiberschuhe von Rindsel. der	1 36
6) Ein Paar alte Halbstiefel	1 —
	17 —

Gengenbach den 10. März 1834.
Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl] Der ledigen Scholastika Schwarz in Nordrach wurde ein barquentes Oberbett sammt einem hölzernen Anzug im Werthe von 12 fl. mittelst Einsteigens von unbekanntem Thätern entwendet, was zum Behuf der Fahndung bekannt gemacht wird.

Gengenbach den 8. März 1834.
Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl] Heute Nacht wurden mittelst gewaltfamen Einbruchs in einem hiesigen Privathause die unten verzeichneten Effekten entwendet, was wir Behufs der Fahndung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 7. März 1834.
Großh. Stadtm.

B e s c h r e i b u n g.

- 1) Ein goldener Ring mit 22 Brillanten, 38 Stück Ketten und einem Topas.
- 2) Ein goldenes Petschaft, ein Zoll hoch und 3/4 Zoll breit, dessen untere Platte länglich rund ist, enthaltend ein Wappen in 4 Felder getheilt, worauf je in zweien aufrechtstehende Löwen und in zweien Flügel einravirt sind. In der Mitte ist ein Herzschild, mit 9 Habereben. Das Hauptschild ist mit einem geschlossenen Helm gekrönt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl] Zwischen gestern und heute wurden aus einem hiesigen Privathause die unten beschriebenen Gegenstände entwendet, was man Behufs der Fahndung andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Karlsruhe den 13. März 1834.
Großh. Stadtm.

B e s c h r e i b u n g.

- 1) Ein Mannsheud von feiner Leinwand mit Chabot, roth mit M. F. gezeichnet.
- 2) Eine Vorstecknadel mit einem großen ovalen Saphir, dessen Fassung einen Kranz vorstellt, und in mattem Gold gearbeitet ist.

(2) Konstanz. [Diebstahl] Am 28. v. M. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr wurden einem hiesigen Uhrenmacher, während kurzer Abwesenheit, aus seiner Werkstätte, nach Erbrechung der Thüre, nachbeschrriebene Uhren entwendet. Mit der Bekanntmachung dieses Diebstahls verbindet man das Ansuchen, sorgfältige Fahndung von Seiten der Polizeibehörden eintreten zu lassen, und von einer etwaigen Entdeckung Nachricht anher zu geben. Ueberdies wird jedermann, der wegen Verkaufs oder Besizes der entwendeten Uhren eine Mittheilung zu machen vermag, aufgefordert, die diebstahlige Anzeige zu beschleunigen.

Konstanz den 3. März 1834.
Großherzogl. Bezirksamt.

Beschreibung der entwendeten Uhren.

- | | fl. | kr. |
|--|-----|-----|
| 1) Eine neue silberne Repetiruhr mit guillochirtem Gehäuse, rundem Bügel, auf der Rückseite aufzu ziehen, wo ein Pfeil eingravirt ist, das Blatt hat arabische Ziffern, blaue Zeiger. Werth | 20 | — |
| 2) Eine neue Uhr mit doppeltem Silbergehäuse, goldenen Zeigern und römischen Ziffern Werth | 12 | 30 |
| 3) Eine neue silberne Uhr, mit schwarz lackirtem Ueberfutter, arabischen Ziffern, einen blauen Zeiger, der andere fehlt. Werth | 9 | — |
| 4) Eine neue kleine silberne Uhr mit silbernem Zifferblatt, guillochirtem Gehäuse, blauen Zeigern. Werth | 8 | 30 |
| 5) Eine silberne Uhr von mittlerer Größe, guillochirtem Gehäuse, arabischen Ziffern und blauen Zeigern. | 8 | — |
| 6) Eine kleine neue goldene Damenuhr mit guillochirtem Gehäuse, Aufspringsfedern, silbernem Zifferblatt und blauen Zeigern. Werth | 32 | — |
| 7) Eine alte silberne Repetiruhr mit geripptem Gehäuserand, glattem Boden, arabischen Ziffern ohne Zeiger. Werth | 14 | — |
| 8) Eine alte silberne Uhr mit starkem Gehäuse, beschädigtem Zifferblatt, römischen Ziffern und Zeigern, Semilor. Werth | 8 | — |
| 9) Eine alte goldene Uhr mittlerer Größe, mit flachem Gehäuse, Aufspringsfedern, arabischen Ziffern, der Stundenzeiger von Gold, der Minutenzeiger von Semilor, das Zifferblatt an der Aufziehböschung beschädigt, auf dem Werke ist der Name des Verfertigers und der Ort Constance eingravirt. Werth | 20 | — |
| 10) Eine silberne Uhr unter mittlerer Größe, à Cylindar mit silbernem Zifferblatt und goldenen Zeigern. Werth | 12 | — |
| 11) Eine kleine silberne Uhr mit guillochirtem Gehäuse, silbernem Zifferblatt und blauen Zeigern. Werth | 8 | — |
| 12) Eine silberne Uhr von alter Fagon, mittlerer Größe, arabischen Ziffern, semilorenen Zeigern, einer Stahlkette mit messernem Schlüssel ohne Rohr. Werth | 5 | — |
| 13) Eine silberne Uhr von alter Fagon, | | |

- | | | | |
|-----|--|-----|-----|
| | mittlerer Größe, römischen Ziffern und vergoldeten Zeigern. Werth | fl. | kr. |
| 14) | Eine silberne Uhr mit glatten Boden arabischen Ziffern und blauen Zeigern. Werth | 5 | 24 |
| | | 8 | 6 |

(1) Mannheim. [Diebstahl.] Am 3. d. M. wurde der unten beschriebene Mantel aus einem Privathause dahier entwendet; diesen Diebstahl bringen wir zur Fahndung auf den unbekanntten Thäter und Wiederherbeischaffung dieses Mantels mit dem Anhang zur Kenntniß, daß der Bestohlene demjenigen, welcher diesen Mantel zurückbringt, eine Belohnung von drei Kronenthalern geben will.

Beschreibung des Mantels.

Dieser Mantel ist ganz neu von feinem blauem Tuch, hat einen kleinen Kragen à la carbonari gemacht; er ist vorn mit blauer Seide, hinten mit schwarzem Merino gefüttert. Er hat einen schwarzen Sammetkragen und vorn Schleifen mit Kliven zum Schließen.

Mannheim den 6. März 1834.

Großherzogl. Stadtmag.

(2) Bühl. [Straßenraub.] Montags den 3. d. M. Nachmittags 4 Uhr wurde dem Lorenz Kühn von Detigheim auf der Straße zwischen Steinbach und Sinshelm ein blau tuchener Mantel mit langem Kragen und mit silberplattirten Hasten versehen entwendet, was man Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Bühl den 7. März 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königlich Württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen die Ehefrau des entwichenen Bauers Philipp Friedrich Strähle von Nordheim, Oberamts Brackenheim, Elisabeth Dorothea, geb. Bader, gegen diesen ihren Ehemann wegen bösslicher Verlassung um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Entscheidungsklagsache Mittwoch den 18. Juni dieses Jahrs peremptorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edikt nicht nur gedachter Philipp Friedrich Strähle, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage

für den zweiten und dreißig Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Philipp Friedrich Sträble erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschloßen im ehegerichtlichen Senate des Königlichen Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 5. Februar 1834.

Sattler.

Kauf = Anträge.

(2) Achern. [Holzversteigerung.] Dem für das Wirtschaftsjahr 1833 genehmigten Hiebsplan zu Folge, werden Freitag den 21. und Samstag den 22. d. M. Vormittags 9 Uhr im Rencher Herrschaftswald

446½ Klafter Erlen und Aspen

80 " Eichen

34½ " Buchen Scheitholz,

22 zu Holländer, Bau- und Nugholz taugliche Eichstämme, nebst 33 Loose zu Boden liegendes unaufgemachtes Wellenholz, öffentlicher Steigerung mit dem Bemerken ausgesetzt; daß die Zusammenkunft zu Renchen im Adler ist.

Achern den 9. März 1834.

Großh. Forstamt.

(1) Achern [Bauaccordversteigerung.] Zur Abstreichversteigerung des Neubaus eines Schulhauses zu Sasbach haben wir Laafahrt auf Samstag den 5. April d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gemeindehause zu Sasbach angeordnet, wozu wir die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Plan und Uberschlag, in welchem der Kostenaufwand zu 4398 fl. 30 kr. berechnet ist, täglich bei diesseitigem Bezirksamt können eingesehen, die Steigerungsbedingungen aber am Steigerungstag werden bekannt gemacht werden. Achern den 6. März 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bruchsal. [Holzversteigerung.] In den herrschaftlichen Waldungen des Hambrücker Forstreviers wird versteigert,

Den 17. März:

98 Stamm Eichen, welche zu Holländer-
Nug- und Bauholz taugen,

11 " Eichen

4 Stamm Buchen
7 " Rothruschen
1 " Weisrusch
60 " Erlen, für Holzschuhmacher
31 " Aspen

9000 buchene Hopfenstangen.

Den 18., 20. und 21. März:

272 Klafter buchen Scheitholz

177 " eichen und erlen Scheitholz

20½ " gemischtes Scheitholz

78½ " buchen Prügelholz

60 " gemischtes Prügelholz

4½ " buchen Klößholz

2½ " eichen Klößholz

13300 buchene Wellen

12725 gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist jedesmal Morgens 7 Uhr, den 1. und 2. Tag an der Speckbrück auf der Hambrücker Straß, den 3. und 4. Tag in Hambrücken. Bruchsal den 7. März 1834.

Großherzogl. Oberforstamt.

(2) Bruchsal. [Holzversteigerung.] In den herrschaftlichen Waldungen des Forster Forstreviers wird versteigert den 1. April

20000 Stück buchene Hopfenstangen

21000 " Bohnenstücken.

Den 2., 3. und 4. April

36 Klafter buchen Scheitholz

18½ " eichen "

46½ " gemischtes "

162½ " buchen Prügelholz

73½ " gemischtes "

9 " buchen Klößholz

54½ " gemischtes "

14100 " buchene Wellen

6637 " gemischte "

Die Zusammenkunft ist jedesmal Morgens 7 Uhr beim Forsthaus in Forst.

Bruchsal den 10. März 1834.

Großh. Oberforstamt.

(2) Durlach. [Herrschaftliche Weinversteigerung.] Von dem Weinvorrath der hiesigen Kellerei werden 12 bis 15 Fuder vom vorigen Jahrgang am Donnerstag den 3. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr in kleinen schicklichen Abtheilungen bei unterzeichneter Stelle öffentlich versteigert, wobei sich die Liebhaber zur bestimmten Zeit einfinden wollen.

Durlach den 8. März 1834.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

Hiebei eine Beilage.)